**Grant Agreement für Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen für Studium**

aus dem Projekt KA131 2021 für das Studienjahr: 2023/2024 zwischen

**Universität Koblenz**, Universität Koblenz (Erasmus-Code: D KOBLENZ02)

nachfolgend bezeichnet als „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Dr. Felicitas Kexel, Leitung Internationl Relations Office und

**Frau / Herrn** [Nachname, Vorname] \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

nachfolgend bezeichnet als „der/die Teilnehmende“, mit folgenden notwendigen Detailangaben:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Geschlecht: | m / w / d | Geburtsdatum [dd/mm/yy]: | \_\_\_\_ / \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ |
| Studienphase bei Beginn Auslandsaufenthalt: | 1. Abschnitt (BA)2. Abschnitt (MA)3. Abschnitt (PhD) | Haben Sie in dieser Studien-phase bereits eine Erasmus+ Förderung erhalten? | **Nein / Ja** [dann Dauer, Hochschule] |
| Studiengang / Fächer an der Univ. Koblenz (inkl. angestrebter Abschluss) [BA / B.Sc./ B.Ed., usw.]: |  |
| Fächer-Code (ISCED-Code): |  | Anzahl abgeschloss. Hochschuljahre bei Beginn Auslandsaufenthalts: |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Anschrift (vollständige, offizielle Anschrift in D): |  |
| Staatsangehörigkeit: |  | Telefon: |  |
| E-Mail-Adresse: |  |

Erklärungen zur Beantragung von zusätzlichen finanziellen Förderungen:

|  |  |
| --- | --- |
| Sonderbedürfnisse („geringere Chancen“) | **Nein / Ja** [ja = „mit Kind im Ausland“ ODER „Behinderung“] |
| Nachhaltiges Reisen („green travel/Erasmus“): | **Nein / Ja** [ja = überwiegend Bus, Bahn oder Fahrgemeinschaften]falls ja, mitfalls ja, Reisetage:  |
| Zero-Grant: | **Nein / Ja** |

Bankkonto, auf das die finanzielle Unterstützung gezahlt werden soll:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| IBAN: |  | BIC: |  |
| Name der Bank: |  | Kontoinhaber/in (falls nicht der/die Teilnehmende) |  |

haben die unten aufgeführten **besonderen Bedingungen und Anhänge**, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“), vereinbart:

Anhang I Lernvereinbarung für Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen für Studium

Anhang II Allgemeine Bedingungen

Anhang III Erasmus+ Charta für Studierende

Anhang IV Hinweise und Erklärung zum Versicherungsschutz

Der/die Teilnehmende hat alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Ausgezahlte Gelder müssen im Falle von Falschaussagen in Teilen oder vollständig zurückzahlt werden.

Der/die Teilnehmende erhält von der Einrichtung:

☐ finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für ein Programmland

☐ finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für eine internationale Mobilität

☐ Zero Grant-Förderung

☐ finanz. Unterst. aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination mit Zero Grant-Förderung

Der Gesamtbetrag von der Einrichtung umfasst:

☐ individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität

☐ zusätzliche Unterstützung für geringere Chancen für Langzeitmobilität, 250 EUR/Monat

☐ zusätzliche indiv. Unterstützung für Nachhaltiges Reisen, 50 EUR (einmaliger Betrag)

☐ zusätzliche Reisetage (zusätzlich 1-4 Fördertage der individuellen Unterstützung)

☐ Unterstützung für Teilnehmende mit Behinderung (basierend auf den realen Kosten)

Die in den besonderen Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den weiteren Bestimmungen in den Anhängen.

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1 Die Einrichtung gewährt dem/der Teilnehmenden Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für Studium im Rahmen des Programms Erasmus+.

1.2 Der/die Teilnehmende nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für Studium wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.

1.3 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen. Dies betrifft insbesondere Angaben zur Dauer der Mobilitätsphase und damit verbunden der Höhe der finanziellen Förderung.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft. Die geplante und tatsächliche Dauer kann am Ende der Mobilitätsphase voneinander abweichen, in diesem Fall zählt jeweils das bestätigte Start- und Enddatum der Mobilitätsphase (siehe Artikel 2.6).

2.2 Die **physische Mobilitätsphase** beginnt geplant frühestens am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ und endet geplant spätestens am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_. Die Mobilitätsphase beginnt in der Regel am ersten Tag, an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung physisch anwesend sein muss und endet in der Regel am letzten Tag an dem der/die Teilnehmende an der Aufnahmeeinrichtung physisch anwesend sein muss.

2.3 Der/die Teilnehmende erhält geplant eine finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für **\_\_\_\_\_ Monate und \_\_\_\_\_ Tage**. Sofern es um eine Zero-Grant-Förderung handelt, erhält der/die Teilnehmende keine finanzielle Förderung (siehe entsprechende Angabe auf der ersten Seite).

2.4 Die Gesamtdauer der physischen Mobilitätsphase darf höchstens 12 Monate inklusive der Zeiträume einer Zero Grant-Unterstützung betragen.

2.5 Der/die Teilnehmende kann einen Antrag auf Verlängerung der Mobilitätsphase innerhalb des in Artikel 2.4 festgelegten Rahmens stellen. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, wird die Vereinbarung entsprechend angepasst.

2.6 Das Transcript of Records oder das Formular „Confirmation of Study“ bzw. eine den Transcripts beigefügte Erklärung muss das bestätigte Start- und Enddatum der Mobilitätsphase enthalten. Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU nur für die Laufzeit des Studiums im Ausland, die von der aufnehmenden Hochschule auf dem Formular „Confirmation of Study“ schriftlich bestätigt wurde.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

3.1 Die finanzielle Unterstützung der/des Teilnehmenden durch die Einrichtung erfolgt über das Projekt KA131 2021. Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den Finanzierungsregeln im Erasmus+ Programmleitfaden berechnet, d. h. insbesondere, dass die Förderung der/des Teilnehmenden am Ende von der Einrichtung auf den Tag genau nach dem bestätigten Start- und Enddatum der Mobilitätsphase der/des Teilnehmenden berechnet werden muss, wie es von der aufnehmenden Einrichtung angegeben wurde (siehe Artikel 2.6).

3.2 Der/die Teilnehmende erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für eine physische Mobilität der oben unter 2.3 genannten Dauer, sowie zusätzlich, sofern zutreffend, für eine Zahl von **\_\_\_\_\_ Reisetag/en für Nachhaltiges Reisen** (wie in Artikel 3.4 definiert).

3.3 Die finanzielle Unterstützung für die Mobilitätsphase entspricht **\_\_\_\_\_\_ EUR pro Monat**, falls zutreffend schließt dieser Betrag neben der länderspezifischen Monatsrate auch einen pauschalen monatlichen Zuschuss in Höhe von 250 EUR pro Monat für Sonderbedürfnisse ein (wie in Artikel 3.4 definiert), und **\_\_\_\_ EUR pro zusätzlichen Tag** (d. h. 1/30 der Monatsrate, falls zutreffend schließt die Monatsrate auch den pauschalen monatlichen Zuschuss ein). Die finanzielle Förderung beträgt voraussichtlich, abhängig vom bestätigten Start- und Enddatum der Mobilitätsphase, **insgesamt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ EUR**.

3.4 Gemäß der Finanzierungsregeln im Erasmus+ Programmleitfaden können von der Einrichtung pauschale Zuschüsse für Nachhaltiges Reisen und für Teilnehmende mit Sonderbedürfnissen, wie Teilnehmende mit Kind und/oder Teilnehmende mit Behinderung, gezahlt werden (siehe Seite 2 oben). Sofern zutreffend, erfolgt dies auf Grundlage der von dem/der Teilnehmenden gemachten Erklärung in dieser Vereinbarung (siehe Seite 1). Die pauschalen Zuschüsse für die beiden Kategorien von Sonderbedürfnissen sind nicht miteinander kombinierbar. Der pauschale Zuschuss für Sonderbedürfnisse ist mit dem pauschalen Zuschuss für Nachhaltiges Reisen kombinierbar. Der/die Teilnehmende verpflichtet sich, auf Nachfrage entsprechende Belege für das Nachhaltige Reisen und die Sonderbedürfnisse nachzureichen (je nach Zusatzförderung, z. B. Reisebelege, Behinderten-ausweis, ärztliches Attest, Geburtsurkunde des Kindes bei leiblichen Eltern oder alternativ Dokumente, die Adoptiv-, Stief- oder Pflegeelternschaft bestätigen, usw.):

* Nachhaltiges Reisen kann beantragt und gewährt werden, wenn der/Teilnehmende mindestens eine Strecke (Hin- oder Rückfahrt) mit einem nachhaltigen Verkehrsmittel (z. B. Bahn, Fernbus, Fahrgemeinschaft, Schiff – ausgeschlossen sind Flugzeug und Auto als Alleinfahrer) zum/vom Ort der Aufnahmeeinrichtung reiset. Die Einrichtung kann dafür, vorbehaltlich verfügbarer Mittel, einen einmaligen pauschalen Zuschuss für nachhaltiges Reisen in Höhe von 50 Euro und zusätzlich bis maximal 4 Reisetage fördern. Jeder Reisetag an denen der/die Teilnehmende nachhaltig reist, zählt als zusätzlicher Aufenthaltstag und wird mit dem gültigen Tagessatz der entsprechenden Länderrate gefördert (d. h. die entsprechende Monatspauschale der/des Teilnehmenden, ggf. inkl. Zusatzförderung durch Sonderbedürfnisse, wird durch 30 geteilt).
* Teilnehmende, die ihr Kind oder ihre Kinder mit ins Ausland nehmen, können pauschal eine zusätzliche monatliche Förderung in Höhe von 250 EUR pro Monat und Familie, unabhängig von der Anzahl der Kinder, erhalten. Voraussetzung ist, dass das Kind oder die Kinder während des gesamten Aufenthalts mitgenommen wird/werden. Die Beantragung ist auch möglich, wenn eine Betreuungsperson (Partner/Partnerin) mitreist.
* Teilnehmende können ab einem Grad der Behinderung von 20 pauschal eine zusätzliche monatliche Förderung in Höhe von 250 EUR pro Monat erhalten.
* Falls besonders hohe Mehrkosten für einen Auslandsaufenthalt mit Behinderung entstehen, kann ein so genannter „Realkostenantrag“ gestellt werden. Auch kann ein weiterer Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort beantragt werden. Beides erfordert jedoch einen großen zeitlichen Vorlauf, da die Einrichtung diese Fälle mit der Nationalen Agentur (NA DAAD) klären muss. Daher ist ein Vorlauf von mehreren Monaten mit einer frühzeitigen Anzeige und Beratung unabdingbare Voraussetzung.

3.5 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.

3.6 Unbeschadet Artikel 3.5 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der/die Teilnehmende aus Arbeit neben dem Studium bzw. dem Praktikum erzielt, solange er/sie die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1 Der/die Teilnehmende erhält innerhalb von 30 Kalendertagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien oder bei Eingang der Ankunftsbestätigung, spätestens aber bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase eine Vorfinanzierung in Form einer 1. Rate.

4.2 Die Höhe der **1. Rate beträgt 70 % des in Artikel 3.3 genannten monatlichen Betrags für vier volle Monate**, d.h. **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ EUR**. Die Auszahlung erfolgt sofern bis zu diesem Zeitpunkt das Bewerbungsformular, das Learning Agreement (als Kopie/Scan), eine Immatrikulationsbescheinigung an der Universität Koblenz, dieses Grant Agreement (im Original) bei der Einrichtung in gültiger Form vorliegen und der/(die Teilnehmende am verpflichtenden Online-Sprachtest vor der Mobilität teilgenommen hat (siehe Artikel 6). Legt der/die Teilnehmende die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeeinrichtung vor, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.

4.3 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.2 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung des Teilnehmerberichts (EU Survey-Onlineumfrage) als Antrag des/der Teilnehmenden auf **Zahlung des Restbetrags in einer 2. Rate** der finanziellen Unterstützung. Die entsendende Einrichtung hat innerhalb von 45 Kalendertagen die Zahlung des Restbetrags oder die Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen, sofern alle weiteren notwen-digen Unterlagen durch den/die Teilnehmende/n bei der Einrichtung eingereicht wurden, einschließlich eines Nachweises der Anerkennung von Leistungen (siehe Artikel 2.6, 6 und 7).

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

5.1      Die Einrichtung stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen **angemessenen Versicherungsschutz** verfügt, indem sie dem/der Teilnehmenden die Informationen bietet, um selbst eine Versicherung abzuschließen (siehe Anhang IV). Für den Abschluss des Versicherungsschutzes ist der/die Teilnehmende verantwortlich.

5.2 Der Versicherungsschutz muss mindestens eine ausreichende Krankenversicherung enthalten. Der/die Teilnehmende bestätigt mit der Unterschrift des Grant Agreements, dass spätestens zum Zeitpunkt des Beginns des Auslandsaufenthaltes ausreichend Krankenversicherungsschutz bestehen wird.

5.3    Optionale Versicherungen sollten von dem/der Teilnehmenden geprüft werden, da sie Schäden abdecken, die der/die Teilnehmende während des Auslandsaufenthalts verursachen oder erleiden kann (siehe Anhang IV).

ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS)

6.1 Der/die Teilnehmende muss vor der Abreise in die Mobilitätsphase einen **verpflichtenden OLS-Sprachtest** (EU OLS-Onlineplattform) in der Unterrichtssprache (falls verfügbar) der Aufnahmeeinrichtung absolvieren.

6.2 Ausnahmen sind einzeln zu begründen, z. B. sind Muttersprachler von dieser Verpflichtung zu befreien.

ARTIKEL 7 – TEILNEHMERBERICHT (EUSURVEY-ONLINEUMFRAGE)

7.1 Nach Ende der Mobilitätsphase im Ausland muss der/die Teilnehmende den **offiziellen Teilnehmerbericht (EU Survey-Onlineumfrage)** innerhalb von 30 Kalendertagen nach der entsprechenden Aufforderung ausfüllen und übermitteln. Die Einrichtung kann von Teilnehmenden, die die Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.

7.2 Eine ergänzende Onlineumfrage kann dem/der Teilnehmenden zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

7.3 Der/die Teilnehmende reicht **bei der Einrichtung einen** **persönlichen, internen Kurzbericht** über die Mobilität bei der Partnereinrichtung ein, damit die Einrichtung Kenntnisse von Teilnehmenden erhält, um die jeweiligen Partnerschaften besser bewerten und bewerben zu können.

ARTIKEL 8 – DATENSCHUTZ

8.1 Die Entsendeeinrichtung hat den/die Teilnehmende auf die geltende Datenschutzerklärung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten hingewiesen: <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement>.

ARTIKEL 9 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

9.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

9.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem/der Teilnehmenden die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmende für die Einrichtung

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Dr. Felicitas Kexel\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 [in Druckschrift: Nachname, Vorname] Leitung International Relations Office

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Unterschrift] [Unterschrift]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 [Ort], [Datum] [Ort], [Datum]

**Anhang I**

**LERNVEREINBARUNG für Erasmus+ Mobilität für Studium**

Es gilt die individuelle Lernvereinbarung in jeweils gültiger Form gemäß dem Verlauf der Mobilitätsmaßnahme, siehe: <https://www.uni-koblenz-landau.de/de/international/medien-ordner/documente/erasmus/erasausfuellhilfe>.

**Annex II**

**GENERAL CONDITIONS**

**Article 1: Liability**

Each party of this agreement shall exonerate the other from any civil liability for damages suffered by them or their staff as a result of performance of this agreement, provided such damages are not the result of serious and deliberate misconduct on the part of the other party or his staff.

The National Agency of Germany (NA DAAD), the European Commission or their staff shall not be held liable in the event of a claim under the agreement relating to any damage caused during the execution of the mobility period. Consequently, the National Agency of Germany (NA DAAD) or the European Commission shall not entertain any request for indemnity of reimbursement accompanying such claim.

**Article 2: Termination of the agreement**

In the event of failure by the participant to perform any of the obligations arising from the agreement, and regardless of the consequences provided for under the applicable law, the organisation is legally entitled to terminate or cancel the agreement without any further legal formality where no action is taken by the participant within one month of receiving notification by registered letter.

If the participant terminates the agreement before its agreement ends or if they fail to follow the agreement in accordance with the rules, they shall have to refund the amount of the grant already paid, except if agreed differently with the sending organisation.

In case of termination by the participant due to "force majeure", i.e. an unforeseeable exceptional situation or event beyond the participant's control and not attributable to error or negligence on their part, the participant shall be entitled to receive at least the amount of the grant corresponding to the actual duration of the mobility period. Any remaining funds shall have to be refunded, except if agreed differently with the sending organisation.

**Article 3: Data Protection**

All personal data contained in the agreement shall be processed in accordance with Regulation (EC) No 2018/1725 of the European Parliament and of the Council on the protection of individuals with regard to the processing of personal data by the EU institutions and bodies and on the free movement of such data. Such data shall be processed solely in connection with the implementation and follow-up of the agreement by the sending organisation, the National Agency and the European Commission, without prejudice to the possibility of passing the data to the bodies responsible for inspection and audit in accordance with EU legislation[[1]](#footnote-2) (Court of Auditors or European Antifraud Office (OLAF)).

The participant may, on written request, gain access to their personal data and correct any information that is inaccurate or incomplete. They should address any questions regarding the processing of their personal data to the sending organisation and/or the National Agency. The participant may lodge a complaint against the processing of their personal data to the European Data Protection Supervisor with regard to the use of the data by the European Commission.

**Article 4: Checks and Audits**

The parties of the agreement undertake to provide any detailed information requested by the European Commission, the National Agency of Germany (NA DAAD) or by any other outside body authorised by the European Commission or the National Agency of Germany (NA DAAD) to check that the mobility period and the provisions of the agreement are being properly implemented.

**Anhang II**

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

**Artikel 1: Haftung**

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeitende haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die NA DAAD oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

**Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung**

Erfüllt der/die Teilnehmende seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der/die Teilnehmende nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der/die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er/sie den bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückzahlen, soweit nicht anders mit der Einrichtung vereinbart.

Beendet der/die Teilnehmende die Vereinbarung aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des/der Teilnehmenden unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des/der Teilnehmenden zurückzuführen ist, hat der/die Teilnehmende mindestens Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase. Alle verbleibenden Mittel müssen zurückgezahlt werden.

**Artikel 3: Datenschutz**

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der/die Teilnehmende kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeeinrichtung und/oder die NA DAAD zu richten. Der/die Teilnehmende kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

**Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen**

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der Nationalen Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die NA DAAD zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

**Anhang III**

**ERASMUS+ STUDIERENDENCHARTA 2021-2027**

Es gilt die Erasmus+ Studierendencharta der Programmperiode 2021-2027, die unter folgender Adresse in elektronischer Form abgerufen werden kann: <https://erasmus-plus.ec.europa.eu/de/resources-and-tools/erasmus-student-charter-0>.

**Anhang IV**

**HINWEISE UND ERKLÄRUNG ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ**

**Krankenversicherungsschutz** (verpflichtend prüfen, ob EU-Grundschutz ausreichend)

Im Falle einer Mobilität innerhalb der EU bietet die nationale Krankenversicherung des/der Teilnehmenden mit der Europäischen Krankenversicherungskarte auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungs-schutz. Dieser Grundversicherungsschutz ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind oder im Falle einer internationalen Mobilität. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Auslandskrankenversicherung erforderlich sein.

**Haftpflichtversicherung** (für Mobilität zu Studienzwecken in der Regel optional)

Eine Haftpflichtversicherung deckt Schäden ab, die der/die Teilnehmende während des Auslandsaufenthalts verursacht, unabhängig davon, ob der/die Teilnehmende sich dabei bei der Arbeit/im Studium befindet oder nicht). Für diese Versicherungen gelten in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen. Der/die Teilnehmende läuft daher Gefahr, von den Standardbedingungen nicht abgedeckt zu sein, wenn er/sie z. B. nicht als Angestellter gilt oder nicht formal an der Aufnahmeeinrichtung immatrikuliert ist. Sehen die nationalen Regelungen des Gastlandes einen solchen Schutz nicht zwingend vor, kann dieser von der Aufnahmeeinrichtung nicht verlangt werden. Über die entsprechende Situation im Gastland informiert die Aufnahmeeinrichtung.

**Unfallversicherung** (für Mobilität zu Studienzwecken in der Regel optional)

Eine Unfallversicherung deckt Schäden ab, die der/die Teilnehmende während des Auslandsaufenthalts erleidet. In vielen Ländern sind Studierende oder Mitarbeitende bei Arbeitsunfällen im Rahmen der Aufnahmeeinrichtung oder des Arbeitgebers versichert. Für diese Versicherung gelten in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen. Der/die Teilnehmende läuft daher Gefahr, von den Standardbedingungen nicht abgedeckt zu sein, wenn er/sie z. B. nicht als Angestellter gilt oder nicht formal als Regelstudent an der Aufnahmeeinrichtung immatrikuliert ist. Bietet die Aufnahmeeinrichtung keinen solchen Schutz, muss der/die Teilnehmende, falls zwingend durch nationale Regelungen verlangt, sicherstellen, dass ein entsprechender Versicherungsschutz vorliegt. Sehen die nationalen Regelungen des Gastlandes einen Schutz nicht als zwingend vor, kann dieser von der Aufnahmeeinrichtung nicht verlangt werden,

**Zusätzliche Versicherungen** (für Mobilität zu Studienzwecken optional)

Zusätzlich zu den genannten Versicherungen wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Fahrausweisen und Gepäck empfohlen.

Ich habe in Ergänzung zu Artikel 5 des Grant Agreements die obigen Hinweise zum Versicherungsschutz gelesen und diese zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 [Ort], [Datum] [Unterschrift]

1. 1 Weitere Informationen über den Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche Daten wir sammeln, wer Zugang zu ihnen hat und wie sie geschützt werden, finden Sie unter: https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement

<https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/specific-privacy-statement_en> [↑](#footnote-ref-2)